

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion
Frau Fraktionsvorsitzende
Daniela Reinfelder
Schorkstraße 2
96049 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein**

Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975

christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr. 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

31.08.2020/St-Hi-en

**Stadtratssitzung des Bamberger Stadtrates am 22.07.2020
Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für
den Stadtrat der Stadt Bamberg
Ihr Schreiben vom 08.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.08.2020 stellten Sie den Antrag auf Erteilung einer Rüge für das Stadratsmitglied Fabian Dörner, aufgrund eines Vorfalles in der Stadtratssitzung am 22.07.2020.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 28.07.2020 wandte sich Herr Stadtrat Dörner an Herrn Oberbürgermeister und erklärte, seinen eigenen Redebeitrag zu TOP 9 der Sitzung des Stadtrates am 22.07.2020 „mit meinem Telefon aufgenommen“ zu haben. Herr Dörner selbst sah darin selbst einen Verstoß gegen § 7 Abs. 5 der Stadrats-Geschäftsordnung und kündigte an, die Tonaufnahmen offline zu nehmen und zu löschen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Stadratsgeschäftsordnung darf die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch ehrenamtliche Stadratsmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden sowie des Stadtrates erfolgen. Dies gilt auch für die Aufzeichnung eigener Redebeiträge. Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 3 der Stadratsgeschäftsordnung liegt nicht vor, da diese Regelung nur für Presseorgane gilt. Für ehrenamtliche Stadratsmitglieder

geht § 7 Abs. 5 der Stadtrats-Geschäftsordnung als speziellere Regelung § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vor. Gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und 2 der Stadtrats-Geschäftsordnung handhabt der Vorsitzende die Ordnung in den Stadtratssitzungen. Als Ordnungsmaßnahme kommt dabei grundsätzlich auch die Erteilung einer Rüge in Betracht. Es handelt sich um ein exklusives Recht des Vorsitzenden, welches einem Stadtratsbeschluss per se nicht zugänglich ist.

Bei der Ausübung des Ordnungsrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten. Im vorliegenden Fall, hat Herr Stadtrat Dörner selbst auf den Verstoß gegen die Stadtrats-Geschäftsordnung aufmerksam gemacht und seinen Fall damit quasi selbst „zur Anzeige gebracht“. Herr Dörner wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass die Regelung der Stadtrats-Geschäftsordnung auch für die Aufzeichnung eigener Wortbeiträge gilt. Herr Dörner wurde aufgefordert, die Geschäftsordnung künftig zu beachten. Aus Verwaltungssicht liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Herr Dörner die Regelung zukünftig nicht beachten werde. Für die Erteilung einer Rüge wird daher im konkreten Fall weder Bedarf noch Raum gesehen. Herr Dörner selbst hat die Aufzeichnung aus dem Netz genommen und angekündigt, diese zu löschen. Weitergehendes Handeln könnte auch mit Erteilung einer Rüge nicht erreicht werden.

Hinsichtlich des Schreibens der BBB-Stadtratsfraktion vom 27.07.2020 wird darauf hingewiesen, dass die Thematik auch noch Gegenstand der Sitzung des Ältestenrates am 02.09.2020 sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister